

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 26 (1951)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Verbandstagung 1951

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ZUM JAHRESWECHSEL

Zum angebrochenen neuen Jahre entbieten wir allen Lesern unseres Blattes angelegentlichste Wünsche. Den Mitarbeitern danken wir aufs beste für die uns zuteil gewordene Mithilfe bei der Gestaltung unseres Blattes und bitten sie, auch fernerhin uns unterstützen zu wollen. Wir sind für Ratschläge, für Kritik wie für Einsendung von in den Rahmen unseres Blattes passendem

Stoff immer dankbar, und unsere Bestrebungen zur Verbreitung genossenschaftlichen Gedankengutes bedürfen der allseitigen Unterstützung. Möge es uns vergönnt sein, der guten Sache auch in Zukunft in Frieden dienen zu können.

Redaktion und Administration  
«Das Wohnen»

## Verbandstagung 1951

Die Verbandstagung findet in diesem Jahr am 26. und 27. Mai in Luzern statt. Die Delegiertenmandate mit Stimmrecht richten sich erstmals nach den neuen Verbandsstatuten, die am 1. Januar 1951 in Kraft getreten sind. Deren Artikel 13 lautet:

«Die Sektionen haben Anrecht auf drei Delegierte mit Stimmrecht und dazu einen Delegierten mit Stimmrecht auf 50 Wohnungen für die ersten 1000 Wohnungen, einen Delegierten mit Stimmrecht auf 100 Wohnungen für die weiteren 8000 Wohnungen, einen Delegierten mit Stimmrecht auf 150 Wohnungen für die weiteren Wohnungen.

Maßgebend ist die Zahl der Wohnungen, für welche im vorangegangenen Jahr Beiträge an den Verband bezahlt wurden. Die Zuteilung der Delegiertenmandate an die Genossenschaften, Behörden und Verwaltungen sowie an die Einzelmitglieder ist Sache der Sektionen.

Die Stimmkarten sind den Sektionen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Mitglieder, die keiner Sektion angehören, haben Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht bei

einem Jahresbeitrag, der geringer ist als der Betrag, den eine Sektion auf 200 Wohnungen bezahlt, und zwei Stimmen bei einem höheren Beitrag.»

Die Einladung mit dem Programm wird im «Wohnen» und in der «Habitation» erscheinen. Außerdem werden die Sektionen genügend Einladungen und Programme erhalten, daß sie diese allen angeschlossenen Genossenschaften, Behörden und Einzelmitgliedern zu stellen können.

Wir raten den Sektionen, jetzt schon festzustellen, wie viele Mandate sie zugut haben und die Zuteilung auf die Genossenschaften, Behörden und Verwaltungen sowie die Einzelmitglieder vorzunehmen, damit die Genossenschaften rechtzeitig ihre Delegierten bestimmen können.

Gemäß Artikel 18 der Statuten müssen Anträge der Kontrollstelle, der Sektionen und der keiner Sektion angehörenden Mitglieder bis spätestens Ende März dem Zentralvorstand eingereicht werden. Genossenschaften, welche Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen wollen, müssen diese auf einen vom Sektionsvorstand festzulegenden Zeitpunkt beim Sektionsvorstand einreichen.

Gts

## GENOSSENSCHAFTLICHER WOHNUNGSBAU IN BIEL

### Wohnbaugenossenschaft «Daheim», Biel

Wenn wir unsere Genossenschaft mit dem Lebenslauf des Menschen vergleichen, so befinden wir uns heute im Stadium eines Zweitkläßlers. Es ist also gerade der richtige Moment, um unsere ersten Schritte ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zu wagen. Das «Wohnen» scheint uns dazu der richtige Ort zu sein. Dabei wird es sich bei diesem ersten Schritte mehr um eine allgemeine Orientierung handeln über Entstehung, Entwicklung und Bestand. Kinder können mit technischen Daten noch nicht viel anfangen, sie haben mehr Freude an Bildern. Wir beschränken uns deshalb heute

auf einige Hinweise und stellen in Bildern unsere erste Siedlung im «Hinterried» vor, welche in der Zeit von 1943 bis 1947 entstanden ist. Die ganz schlauen Leser haben damit bereits ausgerechnet, daß wir im Jahre 1943 das Licht der Welt erblickten, genau gesagt im Monat April. Das Kind erwies sich als lebensfähig, konnten doch bereits im Dezember des gleichen Jahres 15 Einfamilienhäuser zum Bezug zur Verfügung gestellt werden. Den damals gegebenen Verhältnissen betreffend Baustoffe entsprechend, wurden diese Häuser zum Teil in Holz ausgeführt. Rasch haben wir uns